



Wehrbereichsverwaltung Nord
Wehrbereichsverwaltung Nord Außenstelle
Wehrbereichsverwaltung West
Wehrbereichsverwaltung West Außenstelle
Wehrbereichsverwaltung Süd
Wehrbereichsverwaltung Süd Außenstelle
Wehrbereichsverwaltung Ost

Ha
Ki
Dü
W
St
M
Strausberg

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT
TEL
FAX
E-Mail

Martin Elsner
Referat WV IV 5

Fontainengraben 150, 53123 Bonn
Postfach 1328, 53003 Bonn

01888 - 24-1673

01888 - 24-1670

bmvgwiv5@bmv.g.bund400.de

BETREFF **Öffentlich-rechtliche Aufsicht; Strahlenschutz;**
hier: Versorgungsverfahren der UK Bund bei Radar-Schädigung
BEZUG 1. Bericht der Radarkommission vom 2. Juli 2003 (im Intranet Bw)
2. Unfallkasse des Bundes vom 6. Februar 2004.
ANLAGE -1-
Az WV IV 5 – Az 47-04-17
DATUM Bonn, 4. März 2004

Ablichtung von Bezug 2 übersende ich zur Ihrer Kenntnis und mit der Bitte, wie folgt zu verfahren.

Die Radarkommission hat in ihrem Bericht (Bezug 1) Verfahren zur Anerkennung von Schädigungen durch den Betrieb von Radargeräten vorgeschlagen. BMVg folgt diesen Vorschlägen. Die Entscheidung des BMVg wurde auch von dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages gebilligt, zumal damit dem Anliegen der betroffenen Antragsteller bestmöglich Rechnung getragen wird.

Mit Bezug 2 hat sich die Unfallkasse des Bundes (UKB) dem angeschlossen und mitgeteilt, dass sie die von der Radarkommission abgegebenen Empfehlungen zur Bearbeitung und Entscheidung auch für die Arbeitnehmer übernehmen und deren Anträge sowie die der Wehrpflichtigen der ehemaligen NVA in diesem Sinne neu bewerten wird. Damit wird eine Gleichbehandlung der Fälle möglicher Schädigungen von Bundeswehrangehörigen und ehemaligen Angehörigen der NVA durch Radargeräte sichergestellt.

Die Voraussetzungen für eine Anerkennung gemäß den Empfehlungen der Radarkommission hinsichtlich der Röntgenstrahlung sind:

1. Der Antragsteller ist an einem malignen Tumor (ausgenommen CLL) oder an einer Katarakt erkrankt und es liegt darüber ein Nachweis durch ein pathologisch-histologisches Gutachten vor.
2. Zwischen der Tätigkeit am Radargerät und dem Ausbruch der Krankheit liegt eine versorgungsmedizinisch hinreichende Latenzzeit.
3. Es ist ein Ursachenzusammenhang zwischen der Tätigkeit am Radargerät und der Erkrankung anzunehmen aufgrund der Tumorlokalisation und der maximalen Betriebsspannung der Störstrahler, der in einer versorgungsmedizinischen Begutachtung bestätigt wird.
4. Der Antragsteller war einer Röntgenstrahlung ausgesetzt. Dies steht fest oder davon ist auszugehen

- bei allen Radargeräten der Bundeswehr für die Phasen 1 und 2,
 - bei allen Geräten der NVA bis 1990, wenn das Radargerät mit mindestens einem Störstrahler gemäß Röntgenverordnung (Betriebsspannung von 5 KV und mehr) betrieben wurde und der Antragsteller am geöffneten Gerätegehäuse bei eingeschalteter Hochspannung tätig war, die NVA-Geräte nicht über eine Abschaltautomatik beim Öffnen des Gerätegehäuses verfügten oder wenn wegen anderer Gegebenheiten eine Strahlenexposition möglich war.
5. Der Antragsteller war als Radartechniker / -mechaniker in Phase 1 oder 2 beschäftigt bzw. war Operator und hat substantiiert vorgetragen, Radartechniker/-mechaniker nicht nur gelegentlich in Phase 1 oder 2 bei Arbeiten am geöffneten und laufenden Radargerät unterstützt zu haben.
 6. Der Tumor befindet sich an einer Körperstelle, die nach dem konstruktiven Aufbau des Radargerätes einer Röntgenstörstrahlung ausgesetzt gewesen sein konnte (siehe hierzu z.B. die Ausführungen zum NASSAR des Berichts der Radarkommission).
 7. Zusätzlich wird in Phase 2 eine Berechnung der für den Tumortyp notwendigen Organdosis (Ersatzdosis) erforderlich, wenn der Antragsteller ausschließlich an Störstrahlern tätig war, für die eine ausreichende Anzahl (mindestens 20) verwertbarer Messungen der Ortsdosisleistung vorliegt.

Mit der Prüfung der Versorgungsverfahren für die Gruppen der Soldaten und Beamten der Bundeswehr wurde unter Zugrundelegung der Kriterien der Radarkommission bereits nach der Bekanntgabe des Kommissionsberichts begonnen, so dass die Verfahren inzwischen nahezu abgeschlossen sind.

Bei den noch anhängigen Verfahren der Arbeitnehmer der Bundeswehr und ehem. Angehörigen der NVA wird die UKB in einem ersten Schritt die einschlägigen Erkrankungen überprüfen und die Anträge herausfiltern, bei denen es sich um eine von der Radarkommission qualifizierte Erkrankung handelt. Sofern sich nach Prüfung der medizinischen Voraussetzungen dann noch Ermittlungserfordernisse ergeben, ist in einem zweiten Schritt festzustellen, ob Antragsteller, die entsprechend erkrankt sind, in dem von der Radarkommission vorgegebenen Phasen 1 und 2 in der Bundeswehr als Radartechniker/-mechaniker und deren Unterstützungspersonal tätig waren.

Dabei erstrecken sich die Aufgaben der Aufsichtsbehörden nur auf die Prüfung der technischen Gegebenheiten am jeweiligen Arbeitsplatz (Expositionsverhältnis) und die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit eine qualifizierte Tätigkeit i. S. des Berichts der Radarkommission ausgeübt wurde.

Insgesamt stellt sich danach der Aufgabenumfang für die Aufsichtsbehörden bei Anwendung des Kriterienkatalogs der Radarkommission noch wie folgt dar:

a.) Röntgenstörstrahlung

Prüfung einer qualifizierten Tätigkeit:

Es ist zu prüfen, ob eine Tätigkeit i. S. des Berichts der Radarkommission ausgeübt wurde. Die Radarkommission hat festgestellt, dass eine Tätigkeit als Radartechniker und –mechaniker sowie eine Tätigkeit als deren Unterstützungspersonal bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu der Erkrankung geführt haben kann. Ob eine entsprechend qualifizierte Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeübt wurde, muss unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Antragstellers feststehen. Bei nicht abschließend aufklärbaren Fällen ist die AG Munster in die Prüfung einzubeziehen.

Prüfung der Expositionsverhältnisse:

Bezüglich der Exposition gegenüber Röntgenstörstrahlung schlägt die Radarkommission eine Einteilung der Geräte in drei Phasen vor: Dabei ist zu prüfen, ob eine qualifizierende Tätigkeit vorliegt (alle Radartechniker / -mechaniker in Phase 1 oder 2 bzw. Operatoren, die substantiiert vorgetragen haben,

Radartechniker/-mechaniker nicht nur gelegentlich in Phase 1 oder 2 bei Arbeiten am geöffneten und laufenden Radargerät unterstützt zu haben

Phase 1 gilt für alle Fälle von vor 1975 (Marine) bzw. 1985 (Heer, Lw) betriebenen Radargeräte, insbesondere bei Radarmechanikertätigkeiten am SGR-103 vor 1976. Phase 1 gilt für NVA-Geräte bis 1990.

Eine Rekonstruierbarkeit der Dosis hält die Radarkommission für Tätigkeiten an Geräten dieser Phase für nicht möglich. Eine Anerkennung sollte bei Vorliegen bestimmter Krankheiten und anderer, dezidiert aufgeführter Bedingungen durch die UKB ausgesprochen werden.

Phase 2 gilt für alle Fälle von bis 1985 betriebenen Radargeräten. Falls für alle den Antragsteller exponierende Radargeräte mehr als 20 Messwerte vorliegen, sind Erdatzdosisberechnungen durchzuführen, anhand derer die Kausalität zwischen einer Erkrankung und Strahleneinwirkung beurteilt werden kann (siehe Anlage). Phase 3 gilt für alle ab etwa 1985 (Marine ab 1981 und NASSAR ab Mitte der 70er Jahre) betriebenen Radargeräte der Bundeswehr. Gemäß Seite 137 Bericht der Radarkommission ist für die UK-Bund in diesen Fällen noch zu dokumentieren, aufgrund welcher Maßnahmen relevante Expositionen durch Röntgenstörstrahlung auszuschließen sind. Zudem ist die Leistungsstärke der Störstrahler zu ermitteln. Auf der Grundlage der Stellungnahme des BMVg vom 23. September 2003 zum Bericht der Radarkommission kann eine Schädigung nur durch Störstrahler, die mit mehr als 5 KV betrieben wurden, in Betracht kommen.

b.) Radioaktive Stoffe und radiumhaltige Leuchtfarbe (Ra 226):

Ähnlich wie bei der Röntgenstörstrahlung wird die Ermittlung nur für Personen durchgeführt, für die die Bedingungen 1 bis 3 auf S. 135 des Berichtes der Radarkommission erfüllt sind. Einzige Ausnahme sind die qualifizierenden Erkrankungen durch Inkorporation beim Auskratzen und/oder Aufbringen radiumhaltiger Leuchtfarbe (S. 137; Abs. 1 und 2 des Berichtes der Radarkommission). Gemäß der Ermittlung der Kommission lässt sich der Einsatz radiumhaltiger Leuchtfarbe in 2 Zeiträume unterteilen. Im Zeitraum bis 1980 bestand die Gefahr der Inkorporation durch Arbeiten mit Leuchtfarbe ohne adäquate Strahlenschutzvorkehrungen. Ab spätestens 1980 erfolgten dagegen Arbeiten wie das Auskratzen in der Regel mit Schutzausrüstung, sodass für diesen Zeitraum die Gefahr der Inkorporation als sehr gering angesehen wird.

Der Kommission liegen keine Hinweise vor, dass bei den Radaranlagen der NVA radioaktive Leuchtfarbe verwendet wurde. Eine Ermittlung der Strahlenbelastung betrifft also nur das Radarpersonal der Bundeswehr.

Vorgehensweise für Inkorporation:

Durch die Aufsichtsbehörden ist bei Verdacht auf Inkorporation durch Berühren nicht abgedeckter radiumhaltiger Schaltelemente im Einzelfall mittels Arbeitsplatzanamnese zu prüfen, ob der Antragsteller vor 1980 durch Auskratzen, Abschmiegeln oder Wiederauftragen durch diese Leuchtfarbe exponiert wurde. Bei Vorliegen von Lungenkrebs ist gleichzeitig auf Lungengängigkeit der Leuchtfarbenpartikel (Vorliegen von Schleifstäuben) zu prüfen. Ergibt die Anamnese eine Tätigkeit in dem Zeitraum vor 1980 ohne entsprechende Schutzmaßnahmen, so ist die inkorporierte Aktivität durch die UKB in einem Ganzkörperzähler ermitteln zu lassen.

Für Radargeräte, für die die Existenz von Schaltern mit nicht berührungssicher abgedeckten radiumhaltiger Leuchtfarbe nicht dokumentiert, jedoch von der Bundeswehr nicht nachweisbar ausgeschlossen werden kann, ist von einer Ingestion durch Abrieb, in Höhe wie im Teilbericht zum Waffensystem HAWK beschrieben, auszugehen.

Vorgehensweise für externe Exposition:

Für die Ersatzdosisberechnung der externen Exposition sind für die von der AG Radar erfassten Radargeräte mit radiumhaltigen Leuchtfarben die in den entsprechenden Teilberichten dokumentierten Aktivitäten und Ortsdosisleistungen zu Grunde zu legen. Eine Berechnung hat auch für Arbeitsplätze

nach 1980 zu erfolgen, für die die Bundeswehr den abgeschlossenen Austausch aller radiumhaltigen Leuchtfarben nicht nachweisen kann.

Für Radargeräte, für die die Verwendung radiumhaltiger Leuchtfarben nicht dokumentiert, aber von der Bundeswehr auch nicht durch einen geeigneten Nachweis ausgeschlossen werden kann, ist für die Ersatzdosismittlung von der Exposition durch ein leuchtfarbenhaltiges Ziffernblatt auszugehen. Dabei kann die im Teilbericht zum AN/CPN-4 dokumentierte Ortsdosisleistung angesetzt werden.

c.) Hochfrequenzstrahlung:

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft kann nur die Wärmewirkung der HF-Strahlung als möglicher Schädigungsmechanismus als hinreichend gesichert angesehen werden. Bei hohen Leistungsflussdichten kann es zu einer Trübung der Augenlinse (Katarakt) kommen. Anhaltswert für die Leistungsflussdichten gibt die Kommission auf Seite 132 ihres Berichtes.

Prüfung einer qualifizierten Tätigkeit:

Die Aufsichtsbehörde hat für den Fall der qualifizierenden Krankheit (Katarakt) zu überprüfen, ob der Antragsteller eine qualifizierende Tätigkeit als Radarmechaniker oder Operator ausgeübt hat. Andere Berufsgruppen sind ggf. im Einzelfall zu untersuchen.

Prüfung der Expositionsverhältnisse:

Eine Ablehnung durch die UKB sollte nur erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde zu dem Schluss kommt, dass Überexpositionen entweder physikalisch (Nachweis durch geeignete Messungen oder Berechnungen) nicht zu erwarten waren, oder die erforderlichen Schutzmaßnahmen (Absperrung, Kennzeichnung, Belehrung) arbeitsplatzorientiert ergriffen und dokumentiert wurden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Überprüfungs- und Beurteilungspraxis bitte ich, die Sachverhaltsermittlungen entsprechend diesen Vorgaben in Amtshilfe für die UKB durchzuführen.

Im Auftrag

Elsner